

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 1966

Nummer 41

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005 7133	24. 5. 1966	Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Bestimmung der Bezirke der Eichämter im Lande Nordrhein-Westfalen	293
311 321	13. 5. 1966	Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung von Moselschiffahrtsgerichten	294
7123	18. 5. 1966	Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Hufbeschlagverordnung	294
7830	24. 5. 1966	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Bundes-Tierärzteordnung	295
7842	16. 5. 1966	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Markenmilchverordnung	295

2005
7133

§ 2

**Verordnung
über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr zur Bestimmung der
Bezirke der Eichämter im Lande Nordrhein-
Westfalen**

Vom 24. Mai 1966

Auf Grund des § 7 Abs. 4 Satz 1 und des § 9 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) wird verordnet:

§ 1

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird ermächtigt, im Rahmen der Reorganisation der Eichverwaltung die Zahl der Eichämter von zur Zeit sechsundzwanzig auf zwölf zu vermindern.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

— GV. NW. 1966 S. 293.

311
321

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen den Ländern Nordrhein-
Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland über
die Errichtung von Moselschiffahrtsgerichten**

Vom 13. Mai 1966

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Abkommen zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung von Moselschiffahrtsgerichten zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben, nachdem die Landtage des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes dem Abkommen ebenfalls zugestimmt haben.

Düsseldorf, den 13. Mai 1966

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Meyers

**Abkommen
zwischen
den Ländern Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz und dem Saarland**

Vom 9. März 1966

Abkommen zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung von Moselschiffahrtsgerichten.

Das Land Nordrhein-Westfalen
— vertreten durch den Ministerpräsidenten —
das Land Rheinland-Pfalz
— vertreten durch den Ministerpräsidenten —
und das Saarland
— vertreten durch den Ministerpräsidenten —
schließen vorbehaltlich der Genehmigung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehendes Abkommen:

Artikel 1

Auf Grund des Artikels 34 Absatz 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel vom 27. Oktober 1956 — Bundesgesetzbl. II S. 1838 — und der §§ 4 und 18 a des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 27. September 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 641 — in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 14. Mai 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 389 — wird die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen einschließlich der Moselschiffahrtssachen für den gesamten Mosellauf, auf dem deutsche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, im 1. Rechtszug dem Amtsgericht St. Goar übertragen.

Artikel 2

Die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts St. Goar in den in Artikel 1 genannten Angelegenheiten wird dem Oberlandesgericht in Köln übertragen.

Artikel 3

Für die bis zum 30. April 1966 anhängig werdenden Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen bindet die vertragsschließenden Länder nur insoweit, als von einem Land die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrts- und Moselschiffahrtssachen einem Gericht eines anderen Landes zugewiesen wird. Soweit keine Bindung besteht, bleibt die Befugnis der Landesregierungen nach § 4 Absatz 1 des

Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen durch dieses Abkommen unberührt.

(2) Das Abkommen kann von jedem beteiligten Land gegenüber den anderen beteiligten Ländern oder auch nur einem von ihnen mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung bleiben die zwischen den übrigen Beteiligten getroffenen Vereinbarungen unberührt.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 1966

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Meyers

Mainz, den 25. Februar 1966

Der Ministerpräsident
des Landes Rheinland-Pfalz
Altmeier

Saarbrücken, den 9. März 1966

Der Ministerpräsident des Saarlandes
Dr. Röder

— GV. NW. 1966 S. 294.

7123

**Verordnung
über die zuständigen Behörden nach der
Hufbeschlagerverordnung**

Vom 18. Mai 1966

§ 1

Zuständig sind

1. der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Falle des § 8 Satz 1 der Hufbeschlagerverordnung,
2. die Regierungspräsidenten in den Fällen des § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 der Hufbeschlagerverordnung,
3. die für den Wohnort des Prüflings zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Hufbeschlagerverordnung,
4. die für den Sitz des Prüfungsausschusses zuständige Handwerkskammer im Falle des § 13 der Hufbeschlagerverordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen auf Grund

- a) des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung, des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landtages,
- b) des § 13 der Hufbeschlagerverordnung vom 14. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2095).

Düsseldorf, den 18. Mai 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Meyers

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

— GV. NW. 1966 S. 294.

7830

**Verordnung
über die Zuständigkeiten
nach der Bundes-Tierärzteordnung**

Vom 24. Mai 1966

Auf Grund des § 13 Abs. 4 der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (BGBl. I S. 416) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Bestallung als Tierarzt nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 und 3 der Bundes-Tierärzteordnung sowie die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes nach § 11 Abs. 1 der Bundes-Tierärzteordnung erteilt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; er ist auch zuständige Behörde für die Entgegennahme des Verzichts auf die Bestallung (§ 10 der Bundes-Tierärzteordnung).

(2) Für die Zurücknahme der Bestallung nach § 6 und § 7 der Bundes-Tierärzteordnung und für die Anordnung des Ruhens der Bestallung sowie die Aufhebung dieser Anordnung nach § 8 Abs. 1 und 2 der Bundes-Tierärzteordnung ist der Regierungspräsident zuständig.

Örtlich zuständig ist

1. der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Tierarzt oder Antragsteller seinen Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nr. 1 nicht gegeben ist, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Tierarzt oder Antragsteller seinen Wohnsitz begründen will, oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nr. 1 oder Nr. 2 nicht gegeben ist, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Tierarzt oder Antragsteller zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Meyers

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

— GV. NW. 1966 S. 295.

7842

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Markenmilch-
verordnung**

Vom 16. Mai 1966

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 8, 9 und 12 Abs. 2 der Markenmilchverordnung vom 31. Juli 1959 (Bundesanzeiger Nr. 147 vom 5. August 1959) ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen.

(2) Zuständige Behörden im Sinne des § 11 der Markenmilchverordnung sind

1. für die Entnahme verkaufsfertiger Packungen die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden und
2. für die Untersuchung der
 - a) aus Molkereien entnommenen verkaufsfertigen Packungen das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen und
 - b) aus Handelsbetrieben entnommenen verkaufsfertigen Packungen die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden.

§ 2

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 16 Abs. 2 der Markenmilchverordnung handelt, das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen. Dieses entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 3

(1) Die Verordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.

(2) Sie wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- b) von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Düsseldorf, den 16. Mai 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Meyers

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Niermann

— GV. NW. 1966 S. 295.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,00 DM, Ausgabe B 7,70 DM.